

## Die Institutionen des Gajus

Besprechung von: H. L. W. Nelson, Überlieferung, Aufbau und Stil von Gai Institutiones. Unter Mitwirkung von M. David. Leiden: Brill 1981. IX, 481 S., 7 Abb. (Studia Gaiana VI)\*

Seit 1948 begleiten die editorischen Bemühungen Martin Davids und Hein Leopold Wilhelm Nelsons am Gajustext die Arbeit wohl jedes Romanisten. Damals erschien erstmals und 1964 in zweiter Auflage Davids kleine Ausgabe der Institutionen des Gajus, der einzigen so gut wie vollständig auf uns gekommenen römischen Juristenschrift,<sup>1</sup> verfasst um 160 n. Chr.; und 1954 begann die große Ausgabe als Gemeinschaftsarbeit von David und Nelson zu erscheinen, begleitet von einem ausführlichen Kommentar. Freilich ist sie 1968 auf halber Wegstrecke ins Stocken geraten. So ist es kein geringer Trost, wenn einstweilen Nelson – David musste seine Mitarbeit nach knapp 100 Seiten auf die Rolle eines Ratgebers beschränken – beider Ergebnisse zu allgemeinen Fragen des Gajustexts im Zusammenhang vorlegt. Schon immer zeichnete eine erfrischende Unbekümmertheit um Theorien, die unter den Rechtshistorikern im Schwange waren, die Arbeiten der beiden aus, eines filologisch bewanderten Rechtshistorikers und eines Filologen. Heute wird deutlich, dass jene Theorien, Ausgeburten der vitalen, versuchsweise alles umstülpenden 20er Jahre, wengleich danach noch lange weitergeführt, ihre Überzeugungskraft verloren haben. Bei der täglichen Arbeit beachtet man sie kaum mehr, sondern hält sich an die unentbehrlich gewordenen Editionen der beiden Gelehrten. Nichtsdestoweniger stand die ausdrückliche Auseinandersetzung noch aus, die Nelson nunmehr in aller gebotenen Ausführlichkeit leistet. Um einen Eindruck vorwegzunehmen: Der Jurist ist beschämt, wie leicht Theorien, die Jahrzehnte lang unter den Rechtshistorikern für wahr gehalten wurden, widerlegt werden können.

Nelson geht mit großer Umsicht zu Werke. Überlieferung, Aufbau und Stil derjenigen Juristenschrift sind sein Gegenstand, die in der Spätantike nahezu am weitesten verbreitet war. Der Überlieferung gelten drei Viertel des [S. 114] Bandes, dem Aufbau ein Siebentel, Sprache und Stil knapp ein Vierzehntel.

---

\* Erschienen in: *Gnomon* 55 (1983) 113–24; hier überarbeitet. SZ = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung.

<sup>1</sup> Vollständig besitzen wir ferner Mäcians unter Pius verfasste, freilich nicht eigentlich juristische Monografie *Assis distributio*, s. d. Ausgabe von *Emil Seckel* und *Bernhard Kübler*, in: *dies.* (Hgg.), *Iurisprudentiae anteiustinianae reliquiae* I (6. Aufl. des zunächst von *Ph. E. Huschke* herausgegebenen Werks Leipzig 1908) 408–418; und zu zwei Dritteln (Pseudo-) Ulpian *Regularum liber singularis*, s. d. Ausgabe von *Paul Krüger*, in: *Collectio librorum iuris anteiustiniani* II (Berlin 1878) 1–38. Hierzu auch unten.

1. Die Überlieferung scheint auf den ersten Blick denkbar einfach zu sein. Wie oft bei juristischen Werken,<sup>2</sup> besitzen wir nur eine einzige Handschrift, den *Codex Veronensis*, der 1816 wiederentdeckt wurde. Trotzdem kommt einiges zusammen, nimmt man sämtliche selbständig oder unselbständig auf uns gekommenen Bruchstücke, die erwiesenen und die vermuteten Derivate und die Zitate in anderen Schriften hinzu; Nelson scheut keine Mühe, die Geschichte der späteren, Gajus aufnehmenden oder verarbeitenden Werke einzubeziehen. So kommen außer dem *Codex Veronensis* ausführlich zur Sprache: die kleineren Bruchstücke einer ägyptischer Gajusausgabe aus dem 2./3. Jh.; Bruchstücke einer Ausgabe nur von Buch 4 aus dem 4. Jh.; das Gajusfragment der sog. *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum*; die Gajusfragmente in Justinians Digesten; die aus den *Rerum cottidianarum libri* von Gajus erhaltenen Fragmente; die Fragmente der Gajusparafrase von Autun aus dem 4. Jh.; die Gajusparafrase der *Lex Romana Visigothorum*; Justinians Institutionen; die Parafrase derselben von Theophilus; Pseudo-Ulpian *Regularum liber singularis*; die Gajuszitate der *Lex Romana Burgundionum*, bei Boëthius, Priscian und Isidor von Sevilla. Am Rande berücksichtigt ist ein Gajuszitat bei Servius.<sup>3</sup> Nicht zur Sprache kommen Ps.-Asconius<sup>4</sup> und die spätantiken bilinguen Glossare.<sup>5</sup>

a) Die Erörterung der Veroneser Gajushandschrift beginnt mit einer ausführlichen Schilderung ihres traurigen Schicksals nach ihrer Wiederentdeckung 1816. Der nicht vollständig entzifferte Palimpsestcodex wurde mit chemischen Mitteln so zugerichtet, dass die schwierigen Stellen heute vollends unleserlich sind; wir können kaum hoffen, den Blättern jemals noch ein Geheimnis zu entlocken. Trotzdem machten sich David und Nelson auf den Weg nach Verona, um die Handschrift einzusehen. Ihre karge Ausbeute zu Buch 1 und 2 der Institutionen ist auf S. 21 f. kurz zusammengefasst. Wichtiger als diese Nachlese selbst ist die von David und Nelson dabei gemachte Erfahrung, dass das 1873 in Leipzig erschienene Apographum der Handschrift, hergestellt von Wilhelm Studemund, der bis 1912 laufend Nachträge veröffentlicht hat,<sup>6</sup> „ein erstaunlich hohes Maß an Genauigkeit“ hat. Richard Gregor Böhm's heftige

---

<sup>2</sup> Außer Gajus: Digesten, Ps.-Ulpian *Regularum liber singularis*, Gajus von Autun, sog. *Fragmenta iuris Vaticana*, sog. *Fragmenta de iure fisci*, sog. *Consultatio veteris cuiusdam iurisconsulti* (Hs. verschollen), *Codex Theodosianus* 6–15 mitsamt *Antiqua summaria* zu Buch 9–16, sog. *Codex Euricianus*, sog. *Fragmenta Gaudenziana*, Turiner Institutionenglosse, sog. *Epitome Lugdunensis* der *Lex Romana Visigothorum*, *Epitome Guelferbitana*, *Epitome Parisina*, Epitome der Fuldaer Hs., Epitome der St. Gallener Hs., Breviarausgabe der Seldenschen Hs., sog. *Collectio Gaudenziana* u. a.

<sup>3</sup> Zu Vergil, Georgica 3, 306; dazu Nelson 165 Fn. 51.

<sup>4</sup> Zu Ciceros Verrinen II 1, 26 S. 231 Z. 4–7 ed. *Stangl* schöpft er aus Gai 4, 15 gegen Ende. *M. Schanz*, Geschichte der römischen Literatur I (<sup>4</sup>C.Hosius München 1927) 448 = § 146.2, weist ihn „wohl erst dem 5. Jh.“ zu.

<sup>5</sup> Dazu *A. F. Rudorff*, Über die lexicalen Excerpte aus den Institutionen des Gaius, in: *AbhBerl, phil-hist. Kl.* 1865 (1866) 324 ff.; zurückhaltender *G. Goetz*, Art. Glossographie, *RE VII 1* (1910) 1439, 53 f.

<sup>6</sup> In Bd. 1 der *Collectio librorum iuris anteiustiniani*, in der 6. Aufl. (Berlin 1912) S. XVII–XXXIX.

Angriffe auf den verdienten Palimpsestforscher sind nicht nur ungerechtfertigt, sondern auch unaufrichtig, insofern dieser Filologe entgegen seiner Diktion die Handschrift nicht eingesehen hat, sondern lediglich mit Antonio Spagnolos Lichtbildern arbeitete, auf denen das, was er von Studemund falsch entziffert glaubte, in keinem Fall eindeutig überprüft werden kann.<sup>7</sup>

Im Einzelnen sei aus diesem Kapitel festgehalten: *V. Capocci*<sup>8</sup> bestätigt die von Studemund festgestellte Dittografie in Gai 4, 62 infolge *mandati = commodati* (David/Nelson 18 f.) mit folgender Haplografie, so dass Paul Krü[115]gers und Wilhelm Studemunds Herstellung des Texts nach Inst. Just. 4, 6 § 28: *Sunt autem bonae fidei iudicia haec: ex empto vendito, locato conducto, negotiorum gestorum, mandati, depositi, fiduciae, pro socio, tutelae, rei uxoriae, commodati, pignoratitia, familiae erciscundae, communi dividundo*<sup>9</sup> jedenfalls für *commodati* schon durch die Handschrift gefordert wird.<sup>10</sup> Die ersten Zeilen der vier Bücher und einzelne Zeilen oder Teile von Zeilen innerhalb des Texts waren mit roter Tinte geschrieben und sind bis auf wenige Spuren verblasst (25 f.). Außerdem hatten die Kopisten rote Tinte für Zwischenüberschriften verwendet, die nicht ursprünglich, sondern von späteren Herausgebern der Institutionen nach Gutdünken hinzugefügt worden zu sein scheinen (26 f.).<sup>10a</sup> Schließlich hat der Auftraggeber und erste Besitzer der Handschrift mit schwarzer Tinte vereinzelte Verbesserungen angebracht und begonnen, nummerierte Untertitel einzufügen, ist dieser Arbeit aber nach wenigen Seiten überdrüssig geworden (27 f.). Der *Codex Veronensis* ist eine sorglos gefertigte Privatabschrift mit vielen sinnentstellenden Fehlern, willkürlichen Umstellungen der Wortfolge und gedankenloser Hereinnahme von Randnotizen der Vorlage (29–34). Die beiden Schreiber verstanden kein Griechisch und waren an dem, was sie niederschrieben, uninteressiert (36 f. u. 34 f.). Auch dieses niedrigen Niveaus wegen halten David und Nelson das spätantike Verona für den Entstehungsort nicht nur der *scriptura superior*, sondern schon der Gajushandschrift. Ihr Auftraggeber sei ein Lehrer wohl der Grammatik und Rhetorik gewesen, der im Nebenfach auch Rechtsunterricht erteilt habe, ähnlich wie man sich das in Autun vorstellt (s. unten). Unterrichtet müsse er freilich nach einem primitiveren Hilfsmittel haben; der Gajustext habe ihm nur zum gelegentlichen Nachschlagen gedient (S.

---

<sup>7</sup> Zu Böhm's Gaiusstudien s. Nelson, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 48 (1980) 259–64.

<sup>8</sup> *Ders.*, Ad Gai institutiones IV 62 rei uxoriae iudicium, Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano 36 (1928) 139–43.

<sup>9</sup> *Collectio* (o. Fn. 6) 172 Z. 14 f.

<sup>10</sup> Siehe schon *D. Liebs*, SZ 86 (1969) 182 f. Fn. 50. Nelson hat sich auf S. 137 Z. 6 leider durch die radikalen Interpolationenforscher beeindrucken lassen, die ohne gründliche Prüfung der Gajusüberlieferung behaupteten, die in den Digesten vielfach bezeugte *bona-fides*-Klausel der *a<sup>o</sup> commodati* usw. sei stets interpoliert.

<sup>10a</sup> *Friederike Bauer-Gerland*, SZ 114 (1997) 495–501, kommt nach umfassender Bestandsaufnahme dagegen zu dem Ergebnis, dass die Titel alt sind.

28 Fn. 53 u. S. 37–41; s. a. 64 f.). Für Rom, wo, wie ich demnächst genauer darlegen werde,<sup>11</sup> juristisches Fachwissen bis ins 7. Jh. verfolgt werden kann, ist die Handschrift zu schlecht gefertigt. Eine wenn auch bescheidene Rechtskultur in Verona erschließen David und Nelson aus den nicht ganz wenigen juristischen Schätzen der dortigen Kapitelbibliothek, alles Pergamentblätter, die später als Einband für geistliche Texte verwendet wurden wie die *Fragmenta de iure fisci*, oder für neuen Text. Die beiden beschnittenen Blätter mit den *Fragmenta de iure fisci* stammen kaum aus einer spätklassischen juristischen Schulschrift wie David und Nelson meinen (40), sondern eher einem Kompendium für Praktiker aus der Zeit um 300<sup>11a</sup> (oder auch später), das im 5. oder 6. Jh. womöglich gleichfalls in Verona abgeschrieben wurde. Die ebenfalls dort befindliche Blätter aus einer Handschrift der Institutionen Justinians aus dem späten 6. Jh. wurden im 9. Jh. wiederverwendet. Besonders wertvoll sind Reste einer wahrscheinlich in Konstantinopel noch im 6. Jh. niedergeschriebenen Ausgabe des vollständigen Codex Justinianus mit griechischen Scholien unter Cresconius,<sup>11b</sup> während man sich im Westen jedenfalls seit dem 8. Jh. mit einer Epitome des Justinianus begnügte. Da Justinian erst 561 Verona eroberte, werden die letzten beiden Zeugnisse erst danach nach Verona gekommen sein, während die *Fragmenta de iure fisci* und die Gajushandschrift, beides Abschriften von Literatur, die Justinian hinfert zu benutzen verboten hatte, wenn in Verona, dann vor 561 entstanden sein müssten. Wegen großer Ähnlichkeit der Schrift des *Veronensis* mit der Schrift der Florentiner Digestenhandschrift setzen sich David und Nelson einerseits für das 6. Jh. ein, besonders dessen ruhige ersten Jahrzehnte unter Theoderich, der in Verona gern residierte. Da andererseits unter diesem Herrscher das Griechische in Italien eine Renaissance erlebter, während das 5. Jh. einen Tiefstand bedeutet hatte, liebäugeln sie gleichzeitig mit der ersten Hälfte des 5. Jh., als Goten und Hunnen Italien heimsuchten (41–46).

b) Wesentlich älter ist eine Handschrift der Institutionen, aus der 1927 kleinere Bruchstücke in Oxyrhynchus gefunden wurden und die in Oxford verwahrt werden (17, 46–55). Sie stammen aus einer Abschrift wohl nur von Buch 4 auf einer kursiv beschriebenen Papyrusrolle; die Handschrift gehörte also zu den billigen Büchern. Nach der Schrift wäre die Ausgabe un-

---

<sup>11</sup> Siehe einstweilen *D. Liebs*, Nichtliterarische römische Juristen der Kaiserzeit I Rom, in: Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposium aus Anlaß des 70. Geburtstages von F. Wieacker (Ebelsbach 1980) 123 ff., bes. 176 ff. Nunmehr *ders.*, Die Jurisprudenz im spätantiken Italien (260 - 640 n. Chr.) (Berlin 1987).

<sup>11a</sup> *D. Liebs*, Sogenannte *Fragmenta de iure fisci*, in: Handbuch der lateinischen Literatur der Antike V: Restauration und Erneuerung. Die lateinische Literatur von 284 bis 374 n.Chr., hg. Reinhart Herzog (München 1989) 69 = § 507.7.

<sup>11b</sup> Apographum: *Paul Krüger*, *Codicis Iustiniani fragmenta Veronensia* (Berlin 1874); dazu jetzt *D. Liebs*, Römische Rechtswissenschaft im frühmittelalterlichen Italien. Die Veroneser Scholien zum Codex Justinianus und die Pistojer Codexglosse, <https://www.freidok.uni-freiburg.de/data/10484>.

gefähr zwischen 170 und 230 n. Chr. anzusetzen (51).<sup>11c</sup> David und Nelson schließen das 2. Jh. aus, weil sie sich Gajus in Rom wirkend vorstellen, obwohl sie eine ausdrückliche Stellungnahme zu dieser Frage vermeiden; die erst nach dem Tod des Pius abgeschlossenen Institutionen hätten nach ihrer Ansicht Jahrzehnte gebraucht, um bis nach Ägypten zu gelangen. Hat Gajus jedoch, wie mir scheint,<sup>12</sup> hauptsächlich in Beirut gewirkt, dann wäre seine Präsenz im nahen Nordägypten, das mit Syrien seit den Zeiten der Pharaonen enge Beziehungen unterhielt, schon nach wenigen Jahren keineswegs unwahrscheinlich. Soweit der Oxforder Text mit dem Veroneser verglichen werden kann (77 f.), sind nennenswerte Abweichungen kaum zu verzeichnen (s. aber sofort); beide Handschriften bezeugen dasselbe Werk, dessen Überlieferung sich somit als bemerkenswert fest über [116] viele Jahrhunderte und große Entfernungen hin erweist; Überarbeitungen können ausgeschlossen werden. Die feststellbaren Abweichungen beruhen alle auf Versehen oder Nachlässigkeiten, wobei der Schreiber der Handschrift von Oxyrhynchus sorgfältiger gearbeitet hat als seine Kollegen in Verona, auch Grammatik und Orthografie besser beherrschte.

c) Fragmente einer weiteren Handschrift wurden 1933 in Antinoopolis/Antinoë gefunden, wie der Kairoer Antiquar angab, von dem *Medea Norsa* sie 1933 erstand; Antinoë war eine hadrianische Gründung in Mittelägypten. Die Blätter werden in Florenz verwahrt (17 f., 55–79) und stammen aus einem luxuriös ausgestatteten Pergamentkodex des 4. Jh. mit kurzen Randbemerkungen in griechischer Sprache; David und Nelson vermuten das Handexemplar eines Rechtslehrers. Ein genauer Vergleich mit dem Text der Veroneser Handschrift (70–72) bestätigt erneut die Festigkeit des Gajustexts. Allerdings erlaubt die Gegenüberstellung hier eine bemerkenswerte Präzisierung dieser Aussage: Es scheint, als repräsentiere der Florentiner Gajus (ebenso wie vermutlich der Oxforder) eine erste Ausgabe der Institutionen, während der Veroneser Text eine zweite, von Gajus verbesserte vertrete. 1968 hatte Nelson mit guten Gründen dargelegt, dass die von ihm angenommene erste Ausgabe wahrscheinlich nicht von Gajus selbst herausgegeben worden sei, sondern auf Mitschrift seines Lehrvortrags durch Schüler beruhe.<sup>13</sup> Für die zweite Ausgabe ließ er damals die Möglichkeit zu, dass Gajus nach einigen wenigen glättenden Eingriffen und auch Kürzungen die Schrift selbst herausgegeben habe. Jetzt verneinen David und Nelson auch das, führen die Verbreitung auch der verbesserten Ausgabe auf Aktivitäten von Schülern zurück, die nach dem Tod des Rechtslehrers, der

---

<sup>11c</sup> R. Seider, Paläographie der lateinischen Papyri II 2 (Stuttgart 1981) 45 f.: um 200 n. Chr.

<sup>12</sup> D. Liebs, Römische Provinzialjurisprudenz, in: ANRW II 15 (Berlin 1976) 288 ff., bes. 294–310, 328–30 u. 356 f.; s. schon A. M. Honoré, Gaius (Oxford 1962) 70–96.

<sup>13</sup> H. L. W. Nelson, Die textkritische Bedeutung der ägyptischen Gaiusfragmente, in: *Symbolae iuridicae et historicae M. David dedicatae* (Leiden 1968) I 135–80, bes. 170.

mindestens bis 178 n. Chr. publizierte,<sup>14</sup> ein verbessertes Vorlesungsexemplar herausgegeben hätten. David und Nelson folgern das vor allem aus dem Fehlen einer Vorrede, die damals obligater Bestandteil einer Publikation gewesen sei (74 f.). Indessen steht nicht einmal fest, dass eine Vorrede von Anfang an fehlte. Nur durch die Veroneser Handschrift könnte sie auf uns gekommen sein; in dieser fehlt jedoch die ganze Titelei (s. S. 29). Das Blatt oder die Blätter mit der Titelei und möglicherweise auch der Vorrede könnten bei Wiederverwendung der Handschrift für Hieronymus weggelassen worden sein, aus welchem Grund auch immer. Schon Gajus selbst aber könnte bei diesem literarisch besonders anspruchslosen, damals neuen Buchtyp<sup>15</sup> auf eine Vorrede verzichtet haben, zumal wenn er sich darauf beschränkt haben sollte, an einer ohne seinen Willen in Umlauf gelangten Vorlesungsnachschrift einige wenige Korrekturen anzubringen. Immerhin hätten wir dafür die Parallelen Quintilians, Galens und vielleicht auch des Pomponius.<sup>16</sup> Mehr als Vermutungen lassen sich dazu freilich nicht aufstellen.

d) Ein längeres Fragment der gajanischen Institutionen enthält auch die sog. *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum*. Wie ich an anderer Stelle zeigen werde,<sup>16a</sup> hieß das Werk vermutlich *Lex Dei quam Deus praecepit ad Moysen et lex Romana*, entstand es am Ende des 4. Jhs. in Rom und stammt es von einem christlichen Kleriker, keinem Juristen, wandte sich aber an Juristen. Nelson scheut keine Mühe, auch das Rätsel der *Collatio* so weit als möglich zu lösen. Dabei gelingt ihm, wie anerkannt werden muss, manch eine die festgefahrene Diskussion auflockernde Bemerkung. Wie es bei solchen Exkursen aber anders kaum möglich ist, haftet er trotzdem immer wieder zu eng an der bisherigen Sekundärliteratur, die er sich gründlicher angeeignet hat als die Quelle selbst. Obwohl er mit Recht die willkürlich archäologisierende Schichtentheorie von Fritz Schulz ablehnt (110 Fn. 9), auch die christliche Tendenz der Schrift anerkennt (109), wenn auch mit nicht immer triftigen Argumenten (Theodosius schützte auch die Juden, obwohl Ambrosius ihm das schwer machte), verkennt er auf S. 114 ff. mangels Vertrautheit mit der strafrechtlichen Literatur der Römer, dass das Aufbauschema der *Collatio* vom System dieser Literatur stark abweicht. Die *Collatio* folgt, worauf schon Mommsen hingewiesen hatte, dem Aufbau des Dekalogs, soweit dieser Rechtsnormen im engeren Sinn enthält. Titel 1 bis 3 entfalten das Fünfte Gebot, 4 bis 6 das Sechste, 7 das Siebente, 8 und 9 das Achte und 10 bis 14 das Zehnte. Unhaltbar ist auch Nelsons Feindatierung

---

<sup>14</sup> Wir haben ein Bruchstück eines Kommentars des Gajus zum 178 ergangenen *senatusconsultum Orfitianum*: D. 38, 17, 9. Er publizierte auch noch unter Commodus als Alleinherrscher, wie ich in dem Band zum Collegium of Roman Law January 2016 über Gajus im Rahmen von CEDANT näher ausgeführt habe.

<sup>15</sup> D. Liebs, Rechtsschulen und Rechtsunterricht im Prinzipat, in: ANRW II 15 (Berlin 1976) 197 ff., bes. 229 ff.

<sup>16</sup> Zu ihm Liebs, aaO. 229 f.; zu jenen Nelson 75 f.

<sup>16a</sup> Siehe nunmehr Liebs, Italien (o. Fn. 11) 162–74.

der Collatio in den Sommer 390 (112 f.); offenbar ist ihm auch das spätantike Promulgationswesen nicht vertraut.<sup>16b</sup> Sehr ansprechend ist dagegen seine Annahme (113), der Kompilator der Collatio habe seine Arbeit beim Intestaterbrecht abgebrochen, weil er mehr Parallelen nicht [117] aufreiben konnte. Da Gajus in den Institutionen kein Strafrecht behandelte, ist nicht weiter überraschend, dass die Collatio erst im 16. Titel auf ihn zurückgriff (s. 114 u. 116). Bemerkenswerterweise entnimmt sie Gajus sogleich ein langes Stück, das längste der Collatio. Nelson stellt fest (117), dass der Kompilator der Collatio diesen Text jedoch „recht unsorgfältig kopiert hat, sogar noch unsorgfältiger als die Scribae des Codex Veronensis“. Eine genaue Gegenüberstellung aller Abweichungen (117 bis 122) führt ihn zu dem Schluss, dass der Kompilator „sich bisweilen mit einer ungefähren Wiedergabe des gajanischen Wortlauts begnügt hat“ und dass „kaum Grund“ besteht, „anzunehmen, dass dem Autor der Collatio ein wesentlich anderer Gaiustext zur Verfügung stand als den beiden Kopisten des Codex Veronensis“. Die Überlieferung der gajanischen Institutionen sei um die Wende vom 4. zum 5. Jh. immer noch fest fundiert und in hohem Maße einheitlich gewesen (123).

e) Zu den Institutionenfragmenten der Digesten (236–267) stellt Nelson zunächst fest (239), dass die Kompilatoren die Institutionen nicht sehr ausgiebig benutzt haben, in viel geringerem Maß als das andere Kompendium des Gajus, die *Res cottidianae* (dazu unten). Eine genaue Bestandsaufnahme der textlichen Abweichungen (243–49) ergibt z. B. (255), dass Justinians Kompilatoren zuweilen der Verschönerung des Satzschlusses zuliebe die Wortfolge geringfügig umgestellt sowie Zusätze, Substitutionen und Streichungen angebracht haben (s. 256 oben). Ihre Lateinkenntnisse waren ausgezeichnet, so dass die Institutionenfragmente in den Digesten „des öfteren ein klassischeres Gepräge als das gajanische Original“ haben; entschieden weist Nelson die unter Rechtshistorikern verbreitete, aber nie explizierte Alltagstheorie zurück, das Latein der Kompilatoren sei durch Spätlatinismen und Byzantinismen verunstaltet gewesen (260). Alles, was er an Spätlatinismen festmachen kann, ist ein seit dem ausgehenden 3. Jh. n. Chr. häufiger orthografischer Fehler, der ihnen beim Kopieren des echten Gajustexts unterlief (260 f.). Mit Recht betont Nelson deshalb, dass späte Sprachformen keineswegs darauf hindeuten brauchen, an der betreffenden Stelle sei ein nachklassischer Fremdkörper in den Text eingedrungen. Andererseits muss ihm jedoch hier entgegengehalten werden, dass die Kompilatoren sehr wohl ihren eigenen Sprachstil hatten, wie man sofort erkennt, wenn man die sicheren justinianischen Einschübsel im Digestentext oder in den Institutionen

---

<sup>16b</sup> Dazu etwa *D. Liebs*, Promulgationslokale im spätantiken Rom, in: *Satura Roberto Feenstra sexagesimum quintum annum aetatis complenti ab alumnis collegis amicis oblata* (Freiburg/Schweiz 1985) 215–28.

Justinians auf sich wirken lässt;<sup>17</sup> Nelson hatte mit ihnen offenbar noch nicht zu tun; freilich enthalten die Institutionenfragmente der Digesten auch keine längeren Justinianismen. Um so interessanter ist die andere Feststellung Nelsons. Im Gegensatz zu Wieacker, mit dem er hart ins Gericht geht (260 Fn. 103), kommt er zu dem Ergebnis, dass der Digestenkommission im Wesentlichen der gleiche Gajustext wie den Schreibern von Verona vorlag.

f) Unter den Bearbeitungen der gajanischen Institutionen stammen die *Rerum cottidianarum libri* (294–334) von Gajus selbst. Es ist ein besonderes Verdienst Nelsons, den gajanischen Ursprung auch dieses Werks dargetan und gezeigt zu haben, dass Vincenzo Arangio-Ruiz, Hans Julius Wolff, Manfred Fuhrmann, Werner Flume und Franz Wieacker, die es für unecht erklärt haben, vorschnell verallgemeinert haben und in Vorurteilen befangen sind. Im Kommentar waren David und Nelson schon 1960 auf die Frage kurz eingegangen;<sup>18</sup> 1962 hatte (An-) Tony Honoré die Authentizität der Schrift verteidigt;<sup>19</sup> auch ich hatte 1965 ihre Echtheit zu beweisen versucht.<sup>20</sup> Die Auseinandersetzung mit den gegnerischen Argumenten im Einzelnen findet sich aber erst hier. Gegen die Echtheit der *Res cottidianae* brachten Wolff und Wieacker z. B. vor, die Bemerkung in D. 41, 1, 5 § 5 aus den *Res cottidianae*, Pfauen flögen, könne nur von einem Stubengelehrten stammen. 1970 widerrief Wieacker das mir gegenüber mündlich, als wir fliegende Pfauen auf der Pfaueninsel in Berlin beobachteten.

Mit dem Nachweis ihrer Authentizität ist das Rätsel der *Res cottidianae* jedoch nicht gelöst. Der *Index librorum* der Digesten verzeichnet ein Werk von 7 *libri*, hier kurz *Aurea* betitelt. Die Digesten enthalten 26 z. T. sehr lange Fragmente,<sup>21</sup> die gewöhnlich inskribiert sind *Gaius libro ... [118] rerum cottidianarum sive aureorum*, dazwischen kürzer ... *rerum cottidianarum*<sup>22</sup> und am Schluss kurz ... *aureorum*.<sup>23</sup> Die Fragmente stammen aber höchstens aus dem dritten Buch. Viele Stellen sind wortgleich mit Institutionenstellen, zumeist allerdings ist der Text beträchtlich erweitert, und zwar im Sinne größerer Vollständigkeit. Mitunter ist er auch verknappert; insbesondere scheinen historische Rückblicke planmäßig weggelassen und Erörterungen zum Aufbau gekürzt worden zu sein. Dieser scheint derselbe wie in den Institutionen gewesen zu sein, und doch musste das Exemplar der Kompilatoren mit drei Büchern für den ganzen Stoff auskommen. Nelson erklärt das dadurch, dass die *Res cottidianae* von

---

<sup>17</sup> Siehe etwa *D. Liebs*, Die Klagenkonkurrenz im römischen Recht (Göttingen 1972) 49, 76, bes. 57 Fn. 93 u. 58 Fn. 98; u. *M. Kaser*, Zur Methodologie der römischen Rechtsquellenforschung (Wien 1972) 80–94.

<sup>18</sup> Bd. 2 (Leiden 1960) 282 ff. zu *at* in Gai 2, 72.

<sup>19</sup> *Honoré*, Gaius (o. Fn. 12) 113 ff.

<sup>20</sup> *D. Liebs*, Gaius und Pomponius, in: *Gaio nel suo tempo* (Neapel 1966) 63 f.

<sup>21</sup> Beisammen bei *Lenel*, Pal. I 251–61, aneinander anschließende Bruchstücke hier als eines gezählt.

<sup>22</sup> Nämlich die Fragmente daraus in Buch 17 bis 22 der Digesten. Zuweilen sind sie auch umgekehrt *cottidianae res* oder kurz *cottidianae* inskribiert. Allerdings hat ein Korrektor der Florentiner Handschrift in den in Buch 17 und 22 der Digesten enthaltenen Fragmenten aus den *Res cottidianae sive* (oder *vel*) *aurea* hinzugefügt.

<sup>23</sup> Die Fragmente in Buch 44 der Digesten, vom Korrektor der Florentina abgesehen.

vornherein nur drei Bücher umfasst hätten, in denen einzelne Abschnitte der Institutionen praxisbezogen erweitert gewesen seien. Dies und eine Paraphrase der Institutionen in wieder vier Büchern sei unter dem Titel *Aurea* zusammengefasst worden. Abgesehen von der belastenden Hilfhypothese einer weiteren Paraphrase fragt man sich, wieso dann die Kompilatoren in der Mehrzahl der Inskriptionen die Titel *Res cottidianae* und *Aurea* als gleichwertig und austauschbar behandelten. Nelson hat nämlich übersehen, dass die drei letzten Fragmente, D. 44, 7, 1 u. 4 f., alle kurz *libro secundo* bzw. *tertio aureorum* inskribiert sind, wobei im zweiten Fall der Korrektor der Florentiner Handschrift zwischen *tertio* und *aureorum* ein *rerum cottidianarum sive* eingeflickt hat; und dass D. 44, 7, 5 § 4 in D. 50, 13, 6 wiederkehrt, hier aber unter der ausführlichen Inskription.

Vor allem sind Nelson die Eigenheiten des *Index librorum* ebenso wenig geläufig wie die in den Inskriptionen der letzten Digestenbücher anzutreffenden Regelwidrigkeiten, die auf Eile bei Abschluss der Kompilation schließen lassen. Der *Index librorum* schönt. Er verzeichnet berühmte klassische Werke wie unter V die *Iuris civilis libri III* von Sabinus, obwohl den Kompilatoren nur die – eigens aufgeführten – Kommentare der Späteren dazu vorlagen. Vor allem aber gibt er regelmäßig, wenn die Kompilatoren nur einen kurzen Auszug aus einer Juristenschrift besaßen, dies verdeckend die volle Buchzahl an, wenn sie ihm bekannt war.<sup>24</sup> Besonders deutlich ist das bei Pauls *Imperialium sententiarum in cognitionibus prolatarum libri VI*, wovon die Kompilatoren nur zwei Auszüge zur Verfügung hatten: *Decretorum libri III*, die als eigenes Werk geführt werden; und einen, wie die Inskriptionen der daraus entnommenen Digestenfragmente ausnahmsweise ergeben, *Imperialium sententiarum in cognitionibus prolatarum ex libris VI libri II* betitelten Auszug.<sup>25</sup> Von den *Digestorum libri XXXX* des Alfenus Varus, wie der *Index librorum* unter IV verzeichnet, besaßen die Kompilatoren nur zwei im *Index* nicht genannte Auszüge: von einem Unbekannten in zehn bis 14 Büchern und von Paulus in acht oder wenig mehr.<sup>26</sup> Von Ulpian's *Pandectarum libri X* (so der *Index* unter XXIV 7) besaßen sie nur einen ein einziges Buch füllenden Auszug.<sup>27</sup> War dem Verfasser des *Index librorum* die ursprüngliche Buchzahl unbekannt wie bei Labeos *Pithana*, seinen *Posteriores libri* und den *Variae lectiones* von Pomponius, dann gab er die Buchzahl des

<sup>24</sup> Siehe schon P. Jörs, Art. Digesta, RE V 1 (1903) 493 f.; D. Liebs, *Variae lectiones*, in: Studi in onore di E. Volterra V (Mailand 1972), 2012 überarbeitete Fassung: <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/8591/>, 65 Fn. 59; u. ders., *Gemischte Begriffe*, in: Index 1 (1970) 165.

<sup>25</sup> Fritz Schulz, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft* (Weimar 1961) 182 ff.

<sup>26</sup> Lenel, Pal. I 37–53. Dazu neuerdings H.-J. Roth, *Alfeni Digesta* (Berlin 1999) 20–23; u. D. Liebs, SZ 117 (2000), 2009 ergänzte Fassung: <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6854/>, 521–23.

<sup>27</sup> Lenel, Pal. II 1013. Übrigens war der Autor ein anderer, s. nunmehr T. Honoré, *Ulpian* (Oxford 2002) 212–15; vielleicht hieß er ebenfalls Ulpian, D. Liebs, in: Handbuch (o. Fn. 11a) IV: Die Literatur des Umbruchs von der römischen zur christlichen Literatur 117 bis 284 n. Chr., hg. Klaus Sallmann (1996) 208 f. = § 428.6.

Auszugs an, aber ohne mitzuteilen, dass es sich nur um einen Auszug handelt.<sup>28</sup> Deshalb hatte ich 1970 vorgeschlagen,<sup>29</sup> die in den *Res cottidianae sive Aurea* von Gajus gleichfalls anzutreffende Divergenz der Buchzahlen von *Index* und Inskriptionen der Digestenfragmente auf die gleiche Weise zu erklären: Die Kompilatoren besaßen nur eine auswählende, nicht, zumindest nicht durchweg kürzende Epitome. Diese Erklärung erscheint noch heute allen anderen Deutungsversuchen überlegen; meist nehmen die modernen Autoren nicht einmal wahr, dass die Buchzahl 7 mit dem Fortschreiten des Stoffs in den exzerpierten Fragmenten kollidiert. Anscheinend waren die *Rerum cottidianarum sive Aureorum libri VII* das vom Autor ausgearbeitete Anfängerlehrbuch. Zugleich mochte es der Rechtspraxis als Kompendium dienen, etwa den Assessoren der Provinzgouverneure als Mindestausrüstung, ähnlich den heutigen Beck'schen Kurz- und nunmehr den gelben Kleinkommentaren bzw., um in die römische Kaiserzeit zurückzukehren, Callistrats *Edicti monitorium* in sechs Büchern, Anthians *Ad edictum* in fünf, den pseudopaulinischen [119] *Sententiae receptae ad filium* gleichfalls in fünf, Hermogenians *Iuris epitomae* in sechs und Pseudo-Ulpian's *Opiniones* ebenso in sechs Büchern. Nelson dagegen hält die nach ihm von vornherein nur drei *libri* umfassenden *Res cottidianae* für ein Supplement zum Institutionentext für fortgeschrittene Studenten. Damit ist jedoch unvereinbar, dass der Institutionenstoff in den *Res cottidianae* immer wieder wörtlich wiederholt wird. Folgte man Nelson, dann wären die zwei Teile der – gajanischen? – *Aureorum libri VII* schlecht zusammengefügt, ein literaturgeschichtliches Monstrum. Das kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber unwahrscheinlich.

g) Beim Gajus von Autun (96–104) handelt es sich um Bruchstücke einer breiten Paraphrase der Institutionen, die in einem Palimpsestcodex aus der Seminarbibliothek von Autun 1898 entdeckt wurden. Der korrekten Orthografie wegen ist Nelson geneigt, die Handschrift noch ins 4. Jh. zu datieren (99); das Werk selbst möchte er wegen Unkenntnis historischer Hintergründe der staatlichen Institutionen des Prinzipats nicht früher als gegen Ende des 3. Jh. ansetzen (101). Als Entstehungsort stellt er sich offenbar Rom vor (S. 103 Mitte); das Ganze als Werk eines römischen Rechtslehrers, der noch im Bann der spätklassischen Schultradition stand. Nelson geht auf Wieackers Analyse der Schrift<sup>30</sup> nicht ein, wonach es dem Paraphrasten von Autun gerade nicht um das Recht zu tun gewesen sei; er sei Nichtjurist, ein Grammatiker gewesen, der im Nebenfach auch Rechtsunterricht erteilt und das an Hand der Institutionen des Gajus getan habe, ohne sich darum zu kümmern, ob das dort gelehrtete Recht noch galt.

---

<sup>28</sup> *Index VII* u. *XI 4*; dazu *Lenel*, Pal. I 528-36; u. hierzu *Liebs*, *Variae* (o. Fn. 24) 51 ff.

<sup>29</sup> *Liebs*, *Gemischte* (o. Fn. 24) 172 ff.

<sup>30</sup> *F. Wieacker*, *Recht und Gesellschaft in der Spätantike* (Stuttgart 1964) 101–105 u. 120 f.; s. schon *ders.*, *Allgemeine Zustände und Rechtszustände gegen Ende des weströmischen Reichs* = *IRMAE I 2 a* (Mailand 1963) 55 = § 48.

Der Vorwurf ist jedoch unberechtigt. Wirkungsstätte des Parafrasten war wahrscheinlich Autun selbst; und wenn der Mann dort um 300 oder kurz danach lehrte, verflüchtigen sich die Anachronismen.<sup>30a</sup>

h) Eine andere spätantike gallische Parafrase der Institutionen bildet den dritten Teil der *Lex Romana Visigothorum* Alarichs II. aus dem Jahr 506, dort *liber Gaii* genannt (123–39). Nelson vermeidet mit Recht die zwar eingebürgerte, aber nicht authentische Bezeichnung *Epitome Gaii*, „denn es handelt sich nicht sosehr um einen Auszug als vielmehr um eine interpretierende Paraphrase“, auch wenn diese wesentlich kürzer als das gajanische Original ausgefallen ist (123). Da Alarich ein gutes Jahr nach Erlass des Gesetzbuchs im Kampf mit Chlodwig Schlacht und Leben verlor und die Westgoten daraufhin aus Westfrankreich zum größten Teil vertrieben wurden, setzte sich, spiegelbildlich zu diesen geläufigen Ereignissen, die Vorstellung fest, Alarich habe gewissermaßen in letzter Minute eine ihm feindselig gesonnene gallo-römische Bevölkerung durch Gewährung der *Lex Romana* für sich gewinnen wollen; sie sei dementsprechend in großer Hast zusammengezimmert worden. Diese Vorstellung ist jedoch wenig begründet, wie Hermann Nehlsen ausführlich dargelegt hat,<sup>31</sup> auch Nelson ist der verbreiteten Vorstellung nicht erlegen, referiert zwar die einschlägige Sekundärliteratur, übernimmt aber nicht einfach die Folgerung aus dieser Vorstellung, dass nämlich die westgotische Hast Ausarbeitung eigener Texte ausgeschlossen habe. Vielmehr rechnet er damit, dass Alarichs Gesetzgebungskommission, wie das *commonitorium* des Gesetzes sagt, die *interpretationes* ebenso selbst verfasst habe wie den *liber Gaii*; er setze, wie Nelson meint (125 u. 127 f.), sogar voraus, dass der Leser den vollständigen Gejustext zur Hand hat. Diese Beobachtung spräche allerdings gegen alarizianischen Ursprung, denn Alarich hat im *commonitorium* den Rückgriff auf die alten Texte bei schweren Strafen verboten. Nelson konzediert, dass Alarichs Leute bei Herstellung des *liber Gaii* ältere Arbeiten dieser Art, soweit vorhanden, als Vorlage benutzt, diese jedoch systematisch überarbeitet hätten (128–33). Nicht mehr geltende Institute wie das klassische Prozessrecht sind gestrichen, bloß außer Gebrauch gekommene wie die Vermächtnisse *sinendi modo* und *per praeceptionem* oder der römische Litteralvertrag dagegen beibehalten (134 f.). Dass sie im 6. Jh. n. Chr. in Gallien wirklich

---

<sup>30a</sup> Dazu nunmehr H. L. W. Nelson, Das Fragment über die *cretio* in der Autuner Gaiusparaphrase, in: *Subseciva Groningana* 2 (1985) 1–10; *Liebs*, Italien (o. Fn. 11) 144–50; u. vor allem *José-Domingo Rodríguez Martín*, *Fragmenta Augustodunensia* (Granada 1998).

<sup>31</sup> H. Nehlsen, Alarich II. als Gesetzgeber, in: *Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel* (Frankfurt am Main 1982) 143 ff., bes. 168 ff. Dagegen sprechen in manchen *interpretationes* zum *Codex Theodosianus* begegnende vorläufige Bemerkungen, wonach die Ausführungen aus der Rechtsliteratur zu vervollständigen seien, auch solcher, die das Breviar weiterhin zu benutzen verboten hat wie die Responsen von Paulus: IT 2,4,1 u. 6; 2,21,1; 3,13,1 u. 2; 3,16,2; 4,22,2; 4,23,1; 5,1,1 u. 3; 6,5,2; 8,13,2; 9,10,1; s.a. 9,39,3; u. GE 14,6; s. schon *Th. Mommsen*, *Theodosiani libri XVI* (Berlin 1905) I 1 S. XXXV. Solche Bemerkungen passen nicht zu einem Gesetzgeber, als hätten Alarichs Kompilatoren vorgehabt, in ihre Interpretationen zum *Theodosianus* noch Texte aus der Rechtsliteratur einzuarbeiten; vielmehr aus Unterricht.

abgestorben waren, lässt sich jedoch nicht beweisen, ist aber plausibel; jedenfalls waren diese Rechtsgeschäfte nicht untersagt. Wirklich veraltet war allerdings die beiläufig in Anlehnung an den Gajustext erwähnte *adoptio apud populum* (die alte *arrogatio*) und *apud praetorem*. Bemerkenswerterweise unterläuft dieser Anachronismus aber in anderem Zusammenhang, während an der *Sedes materiae* [120] die Erinnerung an diese alten Bräuche korrekt ausgemerzt ist (135 f.). In Justinians *Corpus juris* finden sich derartige Ungleichmäßigkeiten ebenso,<sup>32</sup> weshalb Nelsons Gesamturteil (137 oben), die westgotische Gajusparafrase sei an die eigenen Zeitverhältnisse nur mittels sprunghafter Eingriffe angepasst worden, zu hart formuliert ist. Und allzu hypothetisch ist die Beschäftigung des Nelsons mit „der“ Vorlage des *liber Gaii* (137 f.). Die Arbeit der Westgoten ist juristisch von bemerkenswerter Qualität. Meines Erachtens, und zu diesem Ergebnis ist unabhängig von mir auch Hermann Nehlsen gelangt, wenngleich wir beide unsere Gedanken noch nicht ausarbeiten konnten, ist die hohe Rechtskultur des Westgotenreichs auf eine schon im mittleren 5. Jh. in Narbonne anzutreffende Rechtsschule oder doch Rechtsunterricht vom juristischen Fachmann dort zurückzuführen, wie insbesondere einigen Stellen bei Apollinaris Sidonius entnommen werden kann.<sup>32a</sup>

i) Justinian, der Alarich II. als Gesetzgeber zu übertreffen angetreten war, gab 533 n. Chr. ebenfalls eine der Gegenwart angepasste Bearbeitung der gajanischen Institutionen in Auftrag, die er *Iustiniani Institutionum sive Elementorum libri IV* zu nennen befahl (182–235). Nelson betont (183–85) mit Recht, wie eng Justinian sich an Alarichs II. *Lex Romana* anlehnte. Freilich nahmen die Justinianer die Gajusschrift nicht als einzige, sondern nur zur Hauptgrundlage ihrer Arbeit. Hinzu kamen – außer eigenen Ergänzungen – dort, wo die Institutionen ergänzungsbedürftig schienen, die *Res cottidianae* und die Institutionenlehrbücher der anderen Klassiker: von Callistrat, Paulus, Ulpian, Marcian und Florentin (189 f.). Diese und die beiden Gajusschriften hatte schon die Digestenkommission im Block exzerpiert, was Nelson hier (189) noch nicht verwertet; erst bei Besprechung der Digesten äußert er sich dazu (241). Überdies zogen die Justinianer, wie Nelson (189 oben) richtig sieht, die bei Inangriffnahme der Institutionen so gut wie fertigen Digesten, nicht jedoch, wie Wieacker komplizierend annimmt, die in den fraglichen Digestenabschnitten exzerpierten Klassikerschriften unmittelbar heran.<sup>33</sup> Nach genauer Konfrontation der in den Institutionen Justinians wörtlich verwendeten Gajusstellen mit ihrer Fassung bei Justinian (193–207) kommt Nelson zu dem beherzigenswerten Ergebnis, dass Tribonian, Theophilus und Dorotheus, die mit der Umar-

---

<sup>32</sup> Siehe etwa *Liebs*, *Klagenkonkurrenz* (o. Fn. 17) 69–72 u. ö.

<sup>32a</sup> Siehe nunmehr *D. Liebs*, *Römische Jurisprudenz in Gallien* (Berlin 2002) 52–59.

<sup>33</sup> Siehe schon *Nelson*, *Die textkritische Bedeutung* (o. Fn. 13) 177 ff., bes. 179; auch *Liebs*, *Klagenkonkurrenz* (o. Fn. 17) 322 Fn. 218.

beutung Beaufragten, sich mannigfache Eingriffe in den gajanischen Wortlaut gestatteten, um den Text leichter fasslich zu gestalten und genauer oder auch nur stilistisch eleganter zu formulieren (206 unten). Außerdem waren sie, wo Gajus den Ausdruck wechselte, um sprachliche Egalisierung bemüht (209 f.). Zusammenfassend urteilt der Filologe (210 f.), dass die genannten Byzantiner „sich größere Mühe gegeben haben, ein grammatisch einwandfreies Latein zu schreiben, als Gaius selbst dies getan hatte. Sie entfernten störende Vulgarismen und Archaismen; sie legten besonderen Wert auf korrekte Anwendung der fachsprachlichen Ausdrücke; und außerdem taten sie ihr Bestes, dem Stil des neuen Lehrbuches einen einheitlichen Charakter zu verleihen. ... alles zusammengenommen kann man behaupten, dass der justinianische sprachliche Ausdruck vielerorts ‚klassischer‘ ist als der gajanische.“ Verschlimmbesserungen sind allerdings auch anzutreffen (213 f.).

Nelson wendet sich dann der Frage nach der Gajusausgabe zu, die den Byzantinern zugrunde lag, und kommt zu dem Ergebnis, dass es die zweite Ausgabe war, diejenige, die dem *Codex Veronensis* zugrunde lag (217 unten). Entschieden weist er (218 f.) Wieackers Ansicht zurück, es habe einen abweichenden oströmischen Überlieferungszweig des Gajustexts gegeben. Zu Recht lehnt er insbesondere ab, die offensichtlichen Korruptelen des *Codex Veronensis* als Zeugnisse für einen separaten Überlieferungszweig zu werten. Er fragt dann (220 ff.) nach den Gründen für die große Beliebtheit des Gajus nicht nur bei den rechtskulturell bescheideneren spätantiken Christen in Rom, Rechtslehrern in Autun und den Westgoten, sondern auch bei den anspruchsvollen, klassizistischen Byzantinern, hatten doch die Klassiker des 2. und 3. Jhs. und noch der Kompilator der *Fragmenta Vaticana* im frühen 4. Jh. in Rom Gajus nicht zur Kenntnis genommen. Eine zwanglose Erklärung dieses Befundes verbaut Nelson sich aber, indem er sich der Frage, wo Gajus hauptsächlich gewirkt hat, nicht wirklich stellt (s. a. 331 Fn. 43). Meines Erachtens wirkte Gajus in einer hellenistischen Provinz, hat womöglich wie gesagt den Rechtsunterricht in Beirut begründet, Vorbild der wesentlich jüngeren Konstantinopeler Juristen*facultas*. Dazu passt vorzüglich, dass die ersten Spuren seines Erfolges aus Ägypten kommen, wohin die erste Ausgabe der [121] Institutionen rasch gelangen konnte und wo sie sich gegen die zweite behauptet hat. Im Westen begegnet Gajus dagegen erst im 4. Jh. in der gallischen Provinz und in Rom erst seit dem späten 4. Jh. bei Nichtjuristen, während die Juristenwelt in Rom am längsten resistent blieb. Da Nelson die Möglichkeit einer Wirkung vom Osten, insbesondere von Beirut aus ignoriert, kommt er auch nicht auf den Gedanken, Osten und Westen getrennt zu beobachten, sondern nimmt östliche Quellen als aussagekräftig auch für Rom (221).

k) Schließlich widmet er fast 30 Seiten (267–93) der Paraphrase der justinianischen Institutionen durch Theophilus,<sup>33a</sup> Rechtslehrer in Konstantinopel und einer der drei Verfasser dieser Institutionen. Nelson setzt sich zunächst mit Ferrinis These auseinander, Justinians Mitarbeiter Theophilus sei nicht der Autor der Paraphrase gewesen, was Nelson nach anderen mit guten Gründen ablehnt (271 f.). Sodann geht er der Frage nach, inwieweit Theophilus auf den ursprünglichen Gajustext zurückgegriffen hat (272 ff.). Dabei modifiziert er Ferrinis Annahme zahlreicher Rückgriffe nicht unwesentlich. Zwar könne festgestellt werden, dass der Parafrastr mit dem Gajusbuch sehr vertraut war; doch habe er nur dann und wann ein wörtliches Zitat aus Gajus hinzugezogen. Vielmehr hätten die justinianischen Institutionen nicht nur das allgemeine Gerüst für die Paraphrase geliefert, sondern auch den Großteil der textlichen Ausfüllung (279 oben). Durchweg lehne Theophilus sich an den justinianischen Wortlaut an; die Gajusstellen wirkten wie eingesetzte Flicker (284 oben). Besonders kritisch setzt Nelson sich mit Fritz Schulz (289 f.), Santalucia (290 f. Fn. 139), Wieacker (291 f.) und Pietro de Francisci (292 f. Fn. 142) auseinander, von deren Hypothesen nicht viel übrig bleibt. Auch Theophilus hatte keine wesentlich andere Gajusausgabe zur Hand als die Veroneser Schreiber, die Digestenkommission und die Institutionenkommission.

l) Ausführlich erörtert wird auch der im Allgemeinen noch immer zu oft auf Gajus zurückgeführte *Ulpiani Regularum liber singularis*,<sup>33b</sup> in der juristischen Literaturgeschichte unsinnigerweise (s. zuletzt David u. Nelson 84 f.) auch *Tituli ex corpore Ulpiani* genannt, von anderen wenig besser *Epitome Ulpiani* (80–96). Die Verf. widerlegen die mit erschreckend geringem Aufwand begründete gängige Meinung, das Werk hänge von den gajanischen Institutionen ab. Und entgegen der üblichen Datierung ins 4. Jh. setzen sie es überzeugend unter Caracalla an (88–91). So gewinnen sie handfestes Vergleichsmaterial zu ihrem eigentlichen Gegenstand. Denn auch der *Liber singularis* ist, zu etwa zwei Dritteln und in leicht gekürzter Fassung, selbständig auf uns gekommen. Zu weit geht aber der weitere Schluss (91 f.), das in Rom geschriebene Werk stamme wirklich von Ulpian; David und Nelson können sich nicht vorstellen, dass sozusagen unter den Augen des berühmten Klassikers ein Unbekannter sich herausnehmen konnte, unter dessen Namen zu publizieren. Doch braucht eine Fehlzuschreibung nicht auf diese Art und Weise entstanden zu sein. Gut denkbar wäre auch, dass das zunächst anonym umlaufende Kurzlehrbuch später Ulpian zugeschrieben wurde.<sup>34</sup> In der juristi-

---

<sup>33a</sup> Dazu inzwischen ausführlich Jan H. A. Lokin, Roos Meijering, Bernhard H. Stolte u. Alexander Falconer *Murison, Theophili antecessoris paraphrasis institutionum* (Groningen 2010).

<sup>33b</sup> Dazu inzwischen Martin Avenarius, *Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum* (Göttingen 2005).

<sup>34</sup> D. Liebs, *Ulpiani Regulae – Zwei Pseudepigrapha*, in: Festschrift für Johannes Straub zum 70. Geburtstag (Berlin 1982) 292; 2012 überarbeitete Fassung: <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/8684/>

schen Literaturgeschichte stellt man sich dem Problem der Pseudepigrapha immer noch nur erst halbherzig.

Sodann sichern David und Nelson ihre Annahme ab, dass beide Schriften voneinander unabhängig sind, indem sie den Inhalt der beiden Elementarlehrbücher genauer gegenüberstellen (92–96). Nichts spricht dafür, dass bei Abfassung des *Liber singularis* die gajanischen Institutionen verwendet worden wären; schon gar nicht bildeten sie die Grundlage des *liber*. Die Divergenzen sind zu zahlreich und wiegen zu schwer. Parallelen gibt es nur in den großen Linien der stofflichen Anordnung. Das aber ist hinreichend dadurch zu erklären, dass sowohl Gajus als auch der *Liber singularis* einer bereits bestehenden, verbreiteten juristischen Schultradition folgten (96).

m) Bevor Nelson die Gajuszitate in der *Lex Romana Burgundionum* erörtert, schaltet er einen längeren Abschnitt zur Datierung dieses Gesetzbuchs und zu seinem Verhältnis zur *Lex Burgundionum* ein (165–77). Auch hier hat er sich übernommen, wie bei allem Respekt vor dem Mut, mit dem er sich in eine ihm fremde Materie eingearbeitet hat, gesagt werden muss. Der derzeit wohl beste Kenner der Barbarengesetze, Hermann Nehlsen, hat 1978 ausführliche Lexikonartikel über beide Gesetze vorgelegt,<sup>35</sup> auf Grund deren Nelson sich manches hätte ersparen können. Den Grundstock der *Lex Romana* datiert er mehrere Dezennien zu spät, ebenso die Zusätze. Indessen tut das dem Folgenden kaum Abbruch. Insbesondere stellt Nelson richtig heraus, dass die [122] Burgunder alle ihre Quellen den Bedürfnissen ihrer Zeit freimütig angepasst haben. Die vor begrenztem Horizont, nämlich nur angesichts der Gajuszitate früher geäußerte Vermutung, sie hätten ein anderes Werk als die Institutionen des Gajus benutzt, ist nicht aufrechtzuerhalten. Im Gegenteil scheinen die Burgunder, ebenso wie nach ihm der Verfasser des westgotischen Gajus, vorausgesetzt zu haben, dass der Benutzer der *Lex Romana* ein vollständiges Gajusexemplar zur Hand hat und sich darin auskennt (180 oben); jedenfalls erlaubte die schmale *Lex Romana Burgundionum* im Gegensatz zu ihrem westgotischen Pendant, die alten Texte weiter hinzuzuziehen. Beachtenswert ist schließlich Nelsons Feststellung, dass die burgundischen Gesetzesredaktoren mit einem Gajusexemplar gearbeitet haben müssten, das durch Titelüberschriften und Hinweise auf Merksätze (*regulae*) übersichtlicher aufgemacht war als der Veroneser Codex (182),<sup>35a</sup> ähnlich wie Dionysius Gothofredes das Corpus juris civilis übersichtlich aufgemacht hat, ohne doch je den Text zu ändern.

---

<sup>35</sup> H. Nehlsen, Artt. *Lex Burgundionum* u. *Lex Romana Burgundionum*, in: HRG II (Berlin 1978) 1901-1915, bes. 1906 f.; u. 1927-34, bes. 1931 f. Nelson nennt diese Artikel erst in den Nachträgen (479) und nur als Fundgruben für weitere Literatur.

<sup>35a</sup> Nach dem Befund von *Bauer-Gerland* (oben Fn. 10a) wird das auch bei der Vorlage des *Codex Veronensis* nicht viel anders gewesen sein.

n) Um 520 zitierte Boëthius in Rom in seinem Kommentar zu Ciceros *Topica* außer Pauls und Ulpian's Institutionen auch die des Gajus (139–48). Nelson zeigt, dass ihm wirklich ein Exemplar vorgelegen haben muss (141), auch wenn Boëthius sich um stilistischer Harmonisierung oder besserer Verständlichkeit willen vereinzelte Eingriffe in den Text erlaubt habe; bisweilen unterliefen ihm sogar Verschlimmbesserungen (142). Ein gemeinsamer Fehler im Veroneser Gajus und einem Boëthius-Zitat führt Nelson zu dem Schluss, dieser habe über einen Gajustext verfügt, der dem des Veroneser Codex sehr ähnlich war (142 unten). Schließlich verteidigt Nelson (146–48) eine 1954 von ihm und David vorgeschlagene Emendation des Gajustexts (Gai 1, 113) auf Grund einer Servius- und einer Isidorstelle; Arangio-Ruiz und Kaser hatten diese Emendation damals abgelehnt. Nelson stellt fest, dass auch Boëthius diese Emendation fordert; Arangio-Ruiz und Kaser schätzten diesen spätantiken Schriftsteller zu Unrecht als unzuverlässig ein.

o) Priscian dagegen, der zur selben Zeit in Konstantinopel lateinische Grammatik lehrte, habe Gajus nur aus zweiter Hand zitiert (164 f.), wohl weil dieser für ihn sprachlich uninteressant war; denn verfügbar muss der Gajustext für Priscian gewesen sein.

p) Schließlich finden sich im 7. Jh. bei Isidor von Sevilla Gajuszitate (148–63), und zwar in seinen *Origines* oder *Etymologiae*, die sein Freund Braulio aus seinem Nachlass – Isidor starb 636 – herausgegeben hat. Nelson meint, Isidor könne Gajus nicht unmittelbar eingesehen haben (bes. 158–60 oben), obwohl er einen Gajustext besessen habe (160–63).

2. Zum Aufbau der gajanischen Institutionen (335–94) geht Nelson von der Arbeitshypothese aus, Gajus habe die von ihm befolgte Ordnung der verschiedenen Rechtsmaterien nicht selbst erfunden; anders als Sabinus, der sich auf das Zivilrecht beschränkt habe, habe er das Honorarrecht einbezogen. Sodann vergleicht er den Aufbau der Institutionen eingehend mit (Pseudo-) Ulpian's *Regularum liber singularis* (339–54) und beide mit dem sog. Fragmentum Dositheanum (364–67), das Nelson überzeugend in die „Mitte des 2. Jh. oder sehr bald danach“ datiert (368–70). Beim erstgenannten Vergleich erhärtet und präzisiert er die schon erwähnte Beobachtung: Fasst man lediglich die Hauptlinien der stofflichen Anordnung ins Auge, so finden sich viele Parallelen; sobald man sich aber den Einzelheiten zuwendet, hören die Übereinstimmungen auf (359). Da aber der jüngere (Pseudo-) Ulpian eine in den Einzelheiten nαιvere Systematik bietet, die entwicklungsgeschichtlich älter ist als die z. T. sehr ausgefeilte von Gajus, schließt Nelson auf eine schon vor Gajus bestehende Schultradition. Er erhärtet das durch den entsprechenden Befund beim sog. Fragmentum Dositheanum, die ersten Kapitel eines juristischen Elementarlehrbuchs eines unbekanntem Verfassers, das ein Sprachlehrer zu

Beginn des 3. Jh. zu Übersetzungsübungen für Griechisch lernende Lateiner benutzte (362 f. gegen die h. M., wonach das Stück Latein lernenden Griechen diene).

Beim dann folgenden Versuch, das Alter des den drei Werken gemeinsamen Institutionensystems zu bestimmen, zieht Nelson weitere Beispiele für eine Ordnung des juristischen Lehrstoffs nur eklektisch heran, was zu Fehleinschätzungen führt. Das beginnt mit den Institutionen Florentins, die Nelson mit der unter den Juristen herrschenden Meinung ins 2. Jh. datiert (372). 1976 habe ich demgegenüber geltend gemacht, dass die Mitte des 2. Jh. für Florentin nur ein auf der Hand [123] liegender Terminus a quo ist, aus weniger offenkundigen Indizien wie Abhängigkeit von Paulus jedoch die Mitte des 3. Jh. eher in Betracht kommt.<sup>36</sup> Nelsons Ausgangspunkt für seine weiteren Überlegungen: zur Zeit des Gajus habe es also zumindest zwei juristische Institutionensysteme gegeben, ist somit schief. Ich hatte damals gezeigt,<sup>37</sup> worauf auch schon Gaetano Scherillo aufmerksam gemacht hatte, dass dem gajanischen Institutionensystem in den großen Linien die *Regularum libri XV* von Neraz zu Beginn des 2. Jh., Pauls *Regularum libri VII* grob um 200 und die *Regularum libri XII* des Paulusschülers Licinius Rufin folgten, dass aber im Übrigen Uneinheitlichkeit anzutreffen sei. In Cervidius Skävolas *Regularum libri IV*, verfasst grob um 180, Callistrats *Institutionum libri III* grob um 200, Pauls etwa gleichzeitigen *Institutionum libri II*, Ulpians *Institutionum libri II*, Marcians *Institutionum libri XVI* um 220, Modestins *Regularum libri X* und *Pandectarum libri XII*, beide wohl unter Alexander Severus anzusetzen, Florentins *Institutionum libri XII* und die *Regularum libri VII* eines anderen Ulpian aus dem späteren 3. Jh.<sup>38</sup> ist, wenn ihr Aufbau oft auch nur mehr schwach zu erkennen ist, anscheinend immer wieder ein anderes Aufbauschema befolgt. Und Ulrich Manthe hat dargetan,<sup>39</sup> dass Javolen im frühen 2. Jh. in seinen *Libri ex Cassio* und sein Schüler Julian in seinen *Ad Urseium Ferocem libri IV* einem eigenwillig abgewandelten Sabinussystem folgten, kombiniert mit dem Digestensystem, das aber in keiner Weise mit dem des Cassius übereinstimmte. Das von Nelson konstruierte zweite Sabinussystem (374 f.) ist daher Spekulation. Er bedenkt nicht, dass das Honorarrecht im Elementarunterricht erst später eine Rolle gespielt haben könnte, ähnlich wie die *cognitio extra ordinem* und die *iudicia publica* erst mit erheblicher Verzögerung in den Lehrbüchern auftauchen; und das Gleiche gilt entgegen Nelson (378–81) für das augusteische Eherecht. Er zieht auch nicht

---

<sup>36</sup> Liebs, Provinzialjurisprudenz (o. Fn. 12) 348 f. Mittlerweile genauer untersucht von Serena Querzoli, *Il Sape-re di Fiorentino* (Neapel 1996) 33–42.

<sup>37</sup> Liebs, Rechtsschulen (o. Fn. 15) 231 ff.

<sup>38</sup> Liebs, Ulpiani regulae (soeben Fn. 34) 289; ders., in: Handbuch (o. Fn. 11a) 67 f. = § 507.3.

<sup>39</sup> U. Manthe, *Die libri ex Cassio des Iavolenus Priscus* (Berlin 1982) 308 ff.

die von mir aufgezeigte Möglichkeit<sup>40</sup> ernsthaft in Betracht, dass der Elementarunterricht im Recht sich in den ersten Jahrhunderten ohne Literatur abgespielt haben kann.

Diese Beanstandungen mindern jedoch nicht den Wert der von Nelson beobachteten Verdienste des Gajus um die Fortentwicklung des vorgefundenen Systems (376–78 u. 381–94), und zwar sowohl in den Institutionen als auch, seine Bemühungen fortführend, in den *Res cottidianae*. Zumal die Durchbildung des Obligationensystems heftet er an die Fahne des Gajus. Er betont aber auch, dass dieser nur in solchen Abschnitten Einzelthemen unter einem gemeinsamen Nenner zusammengefügt hat, wo er das ohne allzu starke Eingriffe in das traditionelle Institutionenschema verwirklichen konnte; dass er aber davor zurückschreckte, der neuen Gliederungsmethode zuliebe größere Umstellungen vorzunehmen. Nelson schließt das Kapitel mit den Worten „Es wäre somit eine Übertreibung zu behaupten, Gaius habe eine wirklich durchgreifende Neuerung des Institutionensystems zustandegebracht.“

3. Zu Sprache und Stil schließlich beginnt Nelson mit der Feststellung, dass Gajus in erster Linie bemüht war, einen leicht fasslichen Stil zu schreiben. Immerhin macht er mehrere morphologische (396–98) und eine ganze Reihe syntaktischer (398–400) Anleihen bei der damaligen Umgangssprache aus, was er ansprechend „auf eine gewisse Nonchalance in der Anwendung der grammatischen Regeln“ zurückführt (400). Und die gleiche schriftstellerische Lässigkeit konstatiert er in der Grammatik (400–405). Weiterhin verzeichnet er stereotype Redewendungen klischeehaften Charakters (405–407) und stellt Archaismen zusammen (407–410). In seinem Bestreben, einen gelehrten Stil zu schreiben, habe Gajus sogar Sprachgut verwendet, das er seines archaischen Charakters wegen nicht mehr völlig beherrschte (409 unten). Kurz, die im Allgemeinen beobachtete Schlichtheit, Sachlichkeit und grammatische Reinheit seines Latein sei mitunter getrübt durch Vulgarismen, Pleonasmen, Ellipsen, Anakoluthe und sonstige sprachliche Unebenheiten (410 unten). Sein Latein sei fachsprachlich; rhetorische Schmuckmittel fehlten [124] ganz. Juristenjargon sei wenig vertreten, wozu Nelson *veniri* statt *venire* ‚verkauft werden‘ und *iudicium imperio continens* rechnet (412 f.). Sodann setzt er sich mit Wilhelm Kalb, Einar Löfstedt und J. B. Nordeblad auseinander (413–17), um von Ferdinand Kniep hier zu schweigen. Sie alle hatten bei Gajus Gräzismen festgestellt. Nelson lehnt ihre Beispiele ebenso wie Wolfgang Kunkel rundweg ab. Entweder handle es sich um indirekte, sekundäre Gräzismen wie bei anderen zeitgenössischen lateinischen Autoren auch oder um sonstige Besonderheiten, aber keine Gräzismen, welche Herkunft des Gajus aus griechisch geprägtem Kulturbereich verrieten. Eine unvoreingenommene Bestandsaufnahme der bei Gajus anzutreffenden Abweichungen vom Latein der zeitgenössischen, nachweislich au-

---

<sup>40</sup> Liebs, Rechtsschulen (o. Fn. 15) 229 ff.

tochthonen römischen Juristen zugunsten gräzischer Schreibweise hat Nelson auf diesen Seiten aber nicht geleistet. Zumindest *post kalendas Ianuarias die tertio* (Gajus 1 *Ad legem XII tab.* D. 50, 16, 233 § 1) hätte ihm auffallen müssen. Uneingeschränkt beizupflichten ist dagegen seiner Abwehr der Textspiele Gerhard von Beselers (418) und der semantischen Zwänge Siro Salazzis (419 f.). Keinem der beiden Gelehrten ist es wirklich gelungen, im Veroneser Text nachgajanisches Sprachgut aufzudecken (420 f.). Unvollkommenheiten führt Nelson plausibel darauf zurück, dass dem gajanischen Institutionentext die letzte Feile fehlte.

\*

Das Buch schließt mit sieben willkommenen Abbildungen markanter Beispiele der direkten Überlieferung der Institutionen des Gajus mitsamt ausführlichen Erläuterungen (425–32), einem Literatur- und Abkürzungsverzeichnis (433–41), Sach- (442–57), Stellen- (458–73) und Autorenregister (474–78). Seit Abschluss des Manuskripts Ende 1978 – der Druck begann 1980 – Nelson bekannt gewordene Fachliteratur hat er in einem Nachtrag festgehalten (479–81).<sup>41</sup>

Besonders dankbar ist der Jurist dem Philologen für die gründliche Unterweisung in den vielfältigen Bedingtheiten der einzelnen Überlieferungen und Überlieferungsträger, was uns künftig davor bewahren wird, textliche Unstimmigkeiten monokausal auf ein einziges Allheilmittel zurückzuführen: Überarbeitung durch Epigonen. Ebenso sind wir bei der genauen Erfassung des gajanischen Sprachstils ein großes Stück vorangekommen. Aber auch auf einem genuin juristischen Feld hat Nelson uns die Augen geöffnet, nämlich darüber, dass wir uns bei der Bewertung der systematischen Leistungen der römischen Juristen von unserer Fixierung auf den allein vollständig überlieferten Gajus lösen müssen. Die hauptstädtischen Juristen scheinen sich mit einer wesentlich lockereren, weniger durchkonstruierten Reihung des Stoffes begnügt zu haben.

Freiburg im Breisgau

*Detlef Liebs*

---

<sup>41</sup> Auf folgende Versehen sei hingewiesen: S. 52 Z. 16 am Anfang muss es statt XVII wohl XVIII heißen; S. 56 oben: Antinoopolis liegt nicht im Fajum; S. 91 unten: Ulpian endete schon 223, s. etwa *J. Modrzejewski* u. *T. Zawadzki*, *La mort d'Ulpian*, RH 45 (1967) 565 ff.; S. 184 Fn. 3 muss es 529 und nicht 526 heißen; S. 226 Z. 4/5 verstehe ich den Text nicht – ist eine Zeile ausgefallen? S. 250 Z. 23 ist zu tilgen; S. 308 Z. 19 muss es wohl Dreivierteljahrhundert statt Vierteljahrhundert heißen; und S. 361 Z. 16 muss es statt P wohl richtig V heißen.

